



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

30/2025e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 25.03.2025

Satzung der Jagdgenossenschaft Gauernitz im Landkreis Meißen

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gauernitz hat am 20. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gauernitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Gauernitz und hat ihren Sitz in Gauernitz.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Das Gemeinschaftsjagdrevier umfasst gemäß §8 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen der Ortschaft Gauernitz abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk ist in der Flurkarte der Gemeinde Klipphausen Ortschaft Gauernitz mit den Gemarkungen Gauernitz, Wildberg, Hartha, Pinkowitz und Constappel gekennzeichnet. Weiterhin existieren schriftlich fixierte Absprachen mit benachbarten Jagdgenossenschaften.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die
 - a) Eigentümer oder Nutznießer
 - b) Treuhänder der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen wird. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften usw.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis liegt für die Jagdgenossen



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie wählt:
 - a. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher),
 - b. einen Kassensführer,
 - c. einen Schriftführer,
 - d. einen Beisitzer, sofern die Wahl des Kassensführers nach §6 Abs. 4 entfällt
 - e. zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Jagdvorstandes sind.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über allen Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
 - a. die Satzung und deren Änderungen
 - b. den Haushaltplan und die Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers
 - d. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - e. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung
 - f. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - g. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten
 - h. das Verfahren für den Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrages und die persönliche Auswahl des Jagdpächters
 - i. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung
 - j. die Änderung, Verlängerung und Kündigung laufender Jagdpachtverträge
 - k. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- l. die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung
 - m. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl
 - n. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - o. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes
 - p. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß §10 Abs. 4 dieser Satzung
 - q. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
 - r. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften sowie
 - s. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde
- (3) Regelungen im Sinne des (2) Nr.3 und 5 bis 9 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse in Klipphausen zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen, die mindestens ein Viertel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Jagdbehörde diesaufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Versammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§14 Abs. 2). Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- (4) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
 - (5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
 - (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach §6 Abs. 2 bis 4 nicht gefasst werden.
 - (7) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Personengemeinschaften eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.
- (4) Ein Jagdgenosse oder Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten.
- (5) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

§ 9 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 3 Personen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Vorstandes gekommen ist.
- (4) Sofern der Schriftführer und der Kassenführer nicht gleichzeitig Beisitzer im Jagdvorstand sind, werden sie für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vertretung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach §9 Abs.2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung
 - b. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - c. die Anfertigung der Jahresrechnung
 - d. die Anerkennung von Wildschäden
 - e. die Führung des Jagdkatasters,



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- f. die Kassenführung
 - g. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
 - h. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - i. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen nach Abs.4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach §9 Abs.2 BJagdG vom Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich verlangt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Jagdvorstandes anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren³⁹ abstimmen.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 12 Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenführer Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt. §9 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in §10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und Anlagen zu gliedern ist.
- (5) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr vom 1. April jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

-
- (3) Kassensführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
 - (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Als besonders wichtige Aufgabe der Jagdgenossenschaft gemäß §4 sollen vorzugsweise naturpflegerische und entsprechende Maßnahmen finanziert werden. Der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils erlischt, falls er nicht binnen dreier Monate nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach §10 BJagdG nicht berührt.
 - (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist. Der Umlageschlüssel ist der gleiche wie bei gegebenenfalls beschlossenen Ausschüttungen.

§ 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Diese Satzung ist für die Dauer von einem Monat in der Gemeindeverwaltung Klipphausen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Abs.1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden zusätzlich im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen veröffentlicht.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt einem Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft, gleichzeitig die bisherige Satzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Als Übergangsbestimmung gilt:

Der Jagdvorstand kann nach Satzungsbeschluss nach dieser Jagdsatzung gewählt werden. Er nimmt die Arbeit jedoch erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung seine Arbeit auf.

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Klipphausen, den 25.03.2025

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Siegel